

Leistungsschutzrecht für Presseverleger kommt

Bundestag und Bundesrat haben den Weg dafür frei gemacht, dass das Leistungsschutzrecht für Presseverleger bald im Urheberrechtsgesetz (UrhG) verankert wird. Bislang ist es nach dem UrhG nur in wenigen Fällen möglich, gegen die unerwünschte Verwertung von Zeitungsartikeln, Teilen davon und sonstigen journalistischen Beiträgen im Netz vor allem durch Suchmaschinen vorzugehen, da es in den meisten Fällen der Verwertung an der erforderlichen Schöpfungshöhe fehlt. Journalistische Beiträge sind nach dem UrhG nur dann geschützt, wenn sie als Sprachwerk geschützt sind, also eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Ein Leistungsschutzrecht für Presseerzeugnisse mit geringeren Anforderungen an die Schöpfungshöhe ähnlich wie bei einem einfachen Lichtbild (§ 72 UrhG) oder für Tonträger (§ 85 UrhG) fehlt bislang im UrhG. Künftig sollen Journalisten, Verlage und sonstige Rechteinhaber eine Lizenz dafür fordern dürfen, dass Suchmaschinenbetreiber den Zugriff auf Presstexte im Internet ermöglichen.

Das neue Leistungsschutzrecht war und ist zwischen Presseverlagen und Suchmaschinenbetreiber wie Google politisch höchst umstritten. Bis zuletzt wurde nach einem Kompromiss gerungen. Künftig haben Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) ein ausschließliches Recht, das Presseerzeugnis oder Teile davon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn – so der Kompromiss zugunsten der Suchmaschinenbetreiber – es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte (sog. Snippets). Letztere dürfen somit auch weiterhin im Interesse der Informationsfreiheit lizenzfrei von Suchmaschinen zusammen mit der URL angezeigt werden. Zulässig bleibt auch weiterhin die reine Verlinkung und Nutzung im Rahmen der Zitierfreiheit.

Tritt das Gesetz in Kraft, so können Presseverleger künftig einfacher gegen Rechtsverletzungen im Internet vorgehen, da sie bei Verletzungshandlungen nicht mehr den mitunter komplexen Nachweis der Rechtekette führen müssen, sondern unmittelbar aus eigenem Recht vorgehen und insbesondere auch Unterlassungsansprüche geltend machen können.

Praxishinweis:

Die künftige Lizenzpflicht für Presseerzeugnisse gilt nur für Suchmaschinen und „Anbieter von solchen Diensten im Netz, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten“, also vor allem News-Aggregatoren wie Google-News. Nicht erfasst werden deshalb andere Nutzer wie z.B. Blogger, Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, Verbände oder private Nutzer. Das Recht des Presseverlegers ist nach dem Gesetzentwurf auf ein Jahr begrenzt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Presseerzeugnisses. Der vom Gesetzgeber letztlich verabschiedete Kompromiss ist sachgerecht und entspricht auch der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 69/08 – Vorschaubilder), dass sogenannte thumbnails von Fotos und Bildern lizenzfrei von Suchmaschinen

angezeigt werden dürfen. Der Gesetzentwurf lässt aber offen, was unter „einzelne Wörter“ und „kleinste Textausschnitte“ zu verstehen ist, so dass die Abgrenzung zu lizenzpflichtigen Inhalten wahrscheinlich die Gerichte beschäftigen wird. Aus diesem Grund wird das Gesetz vom Bundesrat als „handwerklich schlecht“ kritisiert und gefordert, das Gesetz in der nächsten Legislaturperiode nachzubessern.

Kontakt:

REMMERTZ SON Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Frank R. Remmert
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Blumenstr. 17, 80331 München
remmertz@rs-iplaw.de
www.iplegal.de